

20.09.84

Gesetzesantrag

des Landes Hessen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasserwirtschaftlicher
VorschriftenA. Zielsetzung

Die Belastung der Umwelt durch Schadstoffe und Raubbau an den natürlichen Lebensgrundlagen ist in den letzten Jahren immer deutlicher erkennbar geworden. Vor allem die schwerwiegenden Folgen einer jahrzehntelang zunehmenden Luftverschmutzung haben die Grenzen der Belastbarkeit aufgezeigt, denen auch große Ökosysteme unterliegen. Das rapide Fortschreiten der Waldschäden hat auch deutlich gemacht, welch ungeheurer wirtschaftlicher Aufwand erforderlich ist, um die einmal in Gang gekommene Schädigung des Naturhaushaltes auch nur langfristig wieder auszugleichen.

Eine Lehre dieser katastrophalen Entwicklung muß es sein, noch viel stärker als bisher den Grundsatz der Vorsorge zum zentralen Bestandteil des Umweltschutzes zu machen. Wirksame Maßnahmen gegen die Belastung der Umwelt und die Zerstörung natürlicher Lebensräume dürfen nicht erst dann einsetzen, wenn die Schadensfolgen bereits erkennbar und die Schadensursachen wissenschaftlich eindeutig geklärt sind. Vorsorgende Umweltpolitik muß schädliche Entwicklungen überall dort verhindern, wo sie mit vertretbarem Aufwand frühzeitig vermeidbar sind.

Der Schutz der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers ist dabei von ebenso großer Bedeutung wie die Verringerung der Luftbelastung. Auch hier gilt, daß nachhaltige Schädigungen katastrophale ökologische und wirtschaftliche Folgen hätten und daß sie nur sehr langfristig, wenn überhaupt, zu beseitigen wären.

Ein verbesserter Gewässerschutz setzt neben dem konsequenteren Verwaltungsvollzug und der intensiveren Aufklärung der Bevölkerung die Anpassung des wasserrechtlichen Instrumentariums voraus. Dies betrifft einmal das Abwasserabgabengesetz, dessen Überarbeitung schon seit längerem in der Diskussion ist. Aber auch das zentrale ordnungsrechtliche Instrument des Gewässerschutzes, das Wasserhaushaltsgesetz, bedarf einer durchgreifenden Erneuerung, um den gestiegenen Anforderungen und den neusten Erkenntnissen gerecht zu werden. Daneben müssen auch andere wasserwirtschaftlich bedeutsame Vorschriften geändert werden.

B. Lösung

Die notwendige Verbesserung des gewässerschutzrechtlichen Instrumentariums muß sich auf vier Schwerpunkte konzentrieren:

- Die weitere Verringerung des Schadstoffeintrags in die Oberflächengewässer; dabei kommt den gefährlichen, natürlich nur schwer abbaubaren Schadstoffen besondere Bedeutung zu
- Der bessere Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung
- Der rationellere Umgang mit dem nachhaltig verfügbaren natürlichen Wasserdargebot
- Die stärkere Betonung der biologischen Funktion der Gewässer als natürlicher Lebensraum

Diese Gesichtspunkte sind im vorhandenen wasserrechtlichen Instrumentarium teils ansatzweise, teils gar nicht geregelt. Sie lassen sich aber bruchlos in das System des Wasserhaushaltsgesetzes und des Waschmittelgesetzes integrieren. Durch den vorliegenden Novellierungsentwurf für diese Gesetze würde eine schnell wirksame Verbesserung des wasserrechtlichen Instrumentariums erreicht.

C. Alternativen

Ein Teil der vorgeschlagenen Verbesserungen könnte auch durch landesgesetzliche Regelungen oder eine extensive Ausschöpfung vorhandener Regelungsspielräume angestrebt werden. Wegen der länderübergreifenden Probleme des Gewässerschutzes und den rechtlichen Risiken bei der Durchsetzung interpretationsfähiger Generalklauseln ist dieser Weg aber weniger wirkungsvoll als die Verbesserung des bundesrechtlichen Rahmenrechts.

D. Kosten

Mehrkosten bei der wasserintensiven Herstellung von Produkten sowie bei der Abwasserbeseitigung von Haushalten, Gemeinden und Gewerbe sowie bei Ausbau und Unterhaltung der Gewässer durch die vorgeschlagenen Änderungen des Wasserrechts sind möglich, in ihrer Größenordnung aber nicht abschätzbar. Keinesfalls sind jedoch untragbare, unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Nutzens dieser Maßnahmen unverhältnismäßige Belastungen zu erwarten.

20.09.84

Gesetzesantrag

des Landes Hessen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasserwirtschaftlicher
Vorschriften

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT Wiesbaden, den 18. September 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,
die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den
beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser-
wirtschaftlicher Vorschriften

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen
Bundestag nach Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu be-
schließen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung
des Bundesrates auf die vorläufige Tagesordnung für die Sitzung
am 5. Oktober 1984 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasserwirtschaftlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Fünftes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch das Achtzehnte Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4a wird folgende Nummer 4b eingefügt:

"4b. Einbringen und Einleiten von gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen, sofern es sich nicht um häusliches oder ähnlich zusammengesetztes Abwasser handelt,".

bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

"5. Einbringen und Einleiten von Stoffen in den Untergrund außerhalb des üblichen Maßes der landbaulichen Bodenbehandlung; die Länder können allgemein oder für bestimmte Gebiete festlegen, daß landwirtschaftliche Nutzungen einer Erlaubnis bedürfen, soweit von ihnen Gefahren für Gewässer ausgehen können,".

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Vorübergehende Einwirkungen auf oberirdische Gewässer, die deren Unterhaltung dienen, sind keine Benutzungen, wenn sie die Gewässergüte und den Uferbewuchs nicht nachhaltig beeinträchtigen.".

c) Folgender Absatz wird angefügt:

"(4) Die Länder können Benutzungen nach Abs. 1 Nr. 4b von der Erlaubnispflicht ausnehmen, soweit von ihnen wegen der Art oder Menge der eingeleiteten Stoffe oder wegen der Art der nachgeordneten Abwasserbehandlung wesentliche Beeinträchtigungen der Gewässergüte oder sonstiger Umweltbelange nicht zu erwarten sind."

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2a wird folgende Nummer 3 eingefügt:

"3. Maßnahmen für eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers vorgeschrieben werden,".

b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

3. In § 5 Abs. 1 wird Satz 2 aufgehoben.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6 Versagung

(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der biologischen Funktionsfähigkeit von Gewässern oder der öffentlichen Wasserversorgung zu erwarten ist.

(2) Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Mindestanforderungen an die Güte von Oberflächengewässern. Weitergehende Anforderungen der Länder bleiben unberührt."

5. § 7a erhält folgende Fassung:

"§ 7a Anforderungen an das Einleiten von Abwasser

- (1) Eine Erlaubnis für die Benutzung von Gewässern nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 bis 4b darf nur erteilt werden, wenn die Anforderungen an die Gewässergüte dadurch nicht beeinträchtigt werden und der Einleiter die erforderliche Vorsorge gegen schädliche Einwirkungen auf das Gewässer trifft.
- (2) Zur Vermeidung schädlicher Auswirkungen der Abwassereinleitung auf die Funktionsfähigkeit der Gewässer sind Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering wie möglich zu halten. Dies setzt bei der Einleitung von biologisch abbaubaren Stoffen mindestens die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Emissionsbegrenzung und bei dem Anfall und der Einleitung gefährlicher Stoffe die Einhaltung des Standes der Technik zur Emissionsbegrenzung voraus.
- (3) Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser, insbesondere über die Grenzwerte, die bei Schadstoffemissionen in Gewässer nicht überschritten werden dürfen.
- (4) Vor dem Erlaß der Verwaltungsvorschriften nach Absatz 3 sind Vertreter der Wasserwirtschaft, der Gemeinden, der Wissenschaft, der Industrie, der anerkannten Naturschutzverbände und der für die Wasserwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden zu hören. Die Verwaltungsvorschriften sind mindestens fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten fortzuschreiben.
- (5) Entsprechen vorhandene Gewässerbenutzungen nicht den Anforderungen nach Absatz 2, so haben die Länder sicherzustellen, daß mit den zur Einhaltung der Anforderungen notwendigen Maßnahmen innerhalb angemessener Zeit nach Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift nach Absatz 3 begonnen wird.

(6) Flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind, dürfen in Gewässer nur eingebracht werden, wenn sie mindestens den Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend behandelt worden sind, die Stoffe eine geringe Gewässerschädlichkeit aufweisen und die erforderlichen abfallrechtlichen Genehmigungen erteilt worden sind."

6. Nach § 7a werden folgende §§ 7b und 7c eingefügt:

"§ 7b Einleitungsgrenzwerte

(1) Die Befugnis zur Abwassereinleitung wird durch die im wasserrechtlichen Bescheid enthaltenen Grenzwerte beschränkt. Die Grenzwerte sollen für alle wassergefährdenden Stoffe oder Stoffgruppen, die im Abwasser in wasserwirtschaftlich bedeutendem Umfang zu erwarten sind, nach Menge und Konzentration festgelegt werden.

(2) Die Überschreitung eines Einleitungsgrenzwertes nach Absatz 1 um höchstens die Hälfte ist unerheblich, wenn

1. der Einleitungsbescheid keine anderweitige Regelung enthält,
2. die Überschreitung einen Grenzwert betrifft, der sich auf einen Zeitraum von höchstens zwei Stunden bezieht und
3. bei den vier vorangegangenen staatlichen Abwasserüberwachungen der Grenzwert nicht überschritten worden war.

(3) Die Einhaltung der Einleitungsgrenzwerte ist durch die staatliche Gewässerüberwachung regelmäßig zu überwachen. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung des Einleiters sind hierfür nicht heranzuziehen.

§ 7c Emissionserklärung

(1) Die Länder können die Einleiter von Abwasser und die Betreiber von Abwasseranlagen verpflichten, der für die Einlei-

tungserlaubnis zuständigen Behörde regelmäßig Angaben über Art und Umfang der Emission von wassergefährdenden Stoffen zu machen, soweit sie im Einleitungsbescheid beschränkt sind oder nach § 7b Abs. 1 beschränkt werden müssen.

(2) Die Emissionsdaten nach Absatz 1 können von der zuständigen Behörde zusammengefaßt und veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung von Einzeldaten, die einen Zeitraum von weniger als einem Monat betreffen und aus denen auf geheimhaltungsbedürftige betriebliche Vorgänge geschlossen werden kann, ist nur zulässig, wenn hieran ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

(3) Vor einer Veröffentlichung von Emissionsdaten nach Absatz 2 Satz 2 ist dem Einleiter Gelegenheit zur Äußerung zu geben."

7. § 14 erhält folgende Fassung:

"§ 14 Planfeststellung und bergrechtliche Betriebspläne

(1) Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren oder ein bergrechtliches Betriebsplanverfahren durchgeführt, so sind die für das Vorhaben und den Schutz der Gewässer erforderlichen Regelungen im Planfeststellungsbeschluß oder in der Betriebsplanzulassung festzulegen.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 ergeht, soweit wasserwirtschaftliche Belange betroffen sind, im Einvernehmen mit der für das Wasser zuständigen Behörde.

(3) Der Planfeststellungsbeschluß oder die Betriebsplanzulassung können nachträglich geändert oder ergänzt werden, wenn überwiegende Gründe des Gewässerschutzes dies erfordern."

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten alten Rechte und alten Befugnisse können beschränkt oder aufgehoben werden, soweit von der Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgeht."

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Alte Rechte und Befugnisse, die Gewässerbenutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 bis 5 betreffen, sind bis spätestens 31. Dezember 1989 den Anforderungen des § 7a anzupassen."

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Die Länder können zum Schutz von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung allgemein oder für einzelne Gebiete Verbote, Beschränkungen und Maßnahmen nach Absatz 2 festlegen. Die Möglichkeit, weitergehende Anordnungen für einzelne Anlagen nach Absatz 1 zu treffen, bleibt unberührt."

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

10. § 19a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder" gestrichen.

b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

"(1a) Rohrleitungsanlagen müssen in ihrer Beschaffenheit, insbesondere in technischem Aufbau, Werkstoff und Korrosionsschutz, den besten verfügbaren Schutz vor dem Austreten

wassergefährdender Stoffe gewährleisten. Sie sind den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend zu errichten und zu betreiben."

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Wassergefährdende Stoffe im Sinne der §§ 19a bis 19l sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern. Die Bundesregierung legt durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates einen Katalog der wassergefährdenden Stoffe und den von diesen Stoffen ausgehenden Gefährdungsgrad für Gewässer fest. § 7a Abs. 4 gilt entsprechend."

11. § 19e erhält folgende Fassung:

"§ 19e Bestehende Anlagen

Rohrleitungsanlagen, die am 1. Januar 1986 betrieben werden und die nach diesem Gesetz und den Wassergesetzen der Länder bisher genehmigungs- und anzeigefrei waren, sind innerhalb von sechs Monaten der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Die zuständige Behörde hat die zum Schutz der Gewässer notwendigen Entscheidungen nach § 19b und § 19c zu treffen."

12. § 19g wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

"(1) Wassergefährdende Stoffe müssen so hergestellt und verwendet werden, daß der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung gewährleistet ist.

(2) Anlagen zur Herstellung, zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein, daß eine Verunreinigung von Gewässern oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Die unterirdische Aufstellung solcher Anlagen ist nur zulässig, wenn eine Gefährdung des Grundwassers oder anderer Gewässer wegen der geringen Gefährlichkeit der gelagerten Stoffe oder wegen besonderer Untergrundverhältnisse ausgeschlossen ist.

(3) Anlagen nach Absatz 2 müssen in ihrer Beschaffenheit, insbesondere in technischem Aufbau, Werkstoff und Korrosionsschutz sowie bei der Aufstellung und dem Betrieb mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Verwaltungsvorschriften über die Mindestanforderungen an Anlagen zur Herstellung oder zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die Mindestanforderungen sind der Gefährlichkeit der in der Anlage verwendeten Stoffe anzupassen."

- b) Absatz 5 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5; in dem neuen Absatz 5 werden die Worte "Jauche und Gülle" gestrichen.

13. § 19h erhält folgende Fassung:

"§ 19h Eignungsfeststellung und Bauartzulassung

(1) Anlagen nach § 19g Abs. 2 oder Teile von ihnen dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Eignung festgestellt ist. Die Feststellung der Eignung kann allgemein für den Geltungsbereich dieses Gesetzes für Anlagen einer bestimmten Bauart oder eines bestimmten Herstellers erfolgen (Bauartzulassung).

(2) Die Länder können Anlagen von der Pflicht zur Eignungsfeststellung nach Absatz 1 ausnehmen, wenn sie den Mindestanforderungen nach § 19g Abs. 3 entsprechen und die von Ihnen ausgehende Gewässergefährdung gering ist.

(3) Die Bauartzulassung erfolgt durch die zuständige Landesbehörde oder eine von der Landesregierung bestimmte Stelle. Bei der Einfuhr von Anlagen wird die Baurtzulassung am Sitz des Einfuhrunternehmens erteilt. Andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen ersetzen die Eignungsfeststellung und die Bauartzulassung, wenn sie im Einvernehmen mit der nach Satz 1 zuständigen Behörde ergehen.

(4) Anlagen, die der kurzfristigen Aufbewahrung wassergefährdender Stoffe zu Transport- oder Produktionszwecken dienen, bedürfen einer Eignungsfeststellung nach Absatz 1 nicht, soweit sie den Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter für den jeweiligen Verkehrsträger entsprechen oder nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder des Abfallbeseitigungsgesetzes genehmigt worden sind."

14. § 19l erhält folgende Fassung:

§ 19l Zulassung von Fachbetrieben

(1) Anlagen nach § 19g Abs. 2 dürfen nur von solchen Fachbetrieben eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt und gereinigt werden, die über eine ausreichende fachliche Eignung und betriebliche Ausstattung verfügen und die behördlich zugelassen sind.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag durch die für den Sitz des Fachbetriebs zuständige Behörde; sie gilt für den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Es ist regelmäßig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung noch vorliegen.

(3) Das Nähere regeln die Länder."

15. Der § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird "1 und" gestrichen.

b) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

"Auf Verlangen der Behörde hat der Betreiber der Anlage Schutz- und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen, um Gefahren und Beeinträchtigungen abzuwehren, die bei Stör- und Unfällen von der Anlage für Gewässer oder Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung ausgehen können. Die §§ 4 und 5 gelten sinngemäß."

16. Dem § 21a Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Das Gleiche gilt für Anlagen nach § 19a Abs. 1 sowie für Anlagen nach § 19g Abs. 2, in denen in bedeutendem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen nach Satz 1 zu bestimmen, deren Betreiber Gewässerschutzbeauftragte zu bestellen haben."

17. §§ 21b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort "vorzuschlagen" durch "zu veranlassen" ersetzt.

b) Nach Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

"5. gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Abwasser- und Anlagenkataster aufzustellen und fortzuschreiben."

18. In § 21c Abs. 1 Satz 2 wird nach den Worten "die Bestellung" eingefügt "und die Abberufung".

19. § 23 Abs. 2 wird aufgehoben.

20. Dem § 26 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

"(3) Stark wassergefährdende Stoffe dürfen nicht unterhalb der natürlichen Geländeoberfläche abgelagert werden. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn die Art der Ablagerung und die an der Ablagerungsstelle vorhandenen Untergrundverhältnisse eine Verunreinigung von Gewässern durch Sickerwasser oder das sonstige Austreten dieser Stoffe ausschließen.

(4) Vorhandene Ablagerungen, die den Anforderungen der Absätze 2 und 3 nicht entsprechen, sind durch geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Gewässer zu sichern. Die §§ 4 und 5 gelten sinngemäß."

21. § 28 erhält folgende Fassung:

"§ 28 Ausbau und Unterhaltung der Gewässer

(1) Gewässer sind so auszubauen und zu unterhalten, daß die natürliche Eigenart der Gewässer, ihr Selbstreinigungsvermögen und der Uferbewuchs soweit als möglich erhalten, die Schiffbarkeit gesichert und ein ausreichender Wasserabfluß gewährleistet wird.

(2) Gewässer, die den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprechen, sollen innerhalb angemessener Zeit in einen naturnahen Gewässerzustand versetzt werden. Den Belangen der Binnenschifffahrt, des Hochwasserschutzes und der Erholung ist Rechnung zu tragen."

22. In § 30 Abs. 2 werden die Worte "soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist" ersetzt durch "um den Anforderungen des § 28 zu genügen".

23. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird aufgehoben.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Soweit es für die Verwirklichung der in § 28 genannten Ziele erforderlich ist, können Planfeststellungsbeschlüsse nachträglich geändert oder ergänzt werden.".

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Die Länder können festlegen, daß die Absätze 1 bis 3 auch auf die Entnahme und die Anreicherung von Grundwasser anzuwenden sind.".

24. Vor § 33 wird folgender § 32c eingefügt:

"§ 32c Schonung und Verwendung des Grundwasserschatzes

(1) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, daß nur das nachhaltig erzielbare Wasserdargebot entnommen und eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Naturhaushaltes vermieden wird.

(2) Die öffentliche Wasserversorgung genießt den Vorrang vor allen anderen Benutzungen des Grundwassers. Die Entnahme von Grundwasser zu anderen Zwecken soll auf solche Fälle beschränkt werden, in denen eine Verwendung von Oberflächen-, Brauch- oder Niederschlagswasser aus Gründen gesundheitlicher Vorsorge nicht möglich ist.

(3) Die Erlaubnis oder Bewilligung zur Grundwasserentnahme soll nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß er mindestens die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Maßnahmen ergriffen hat, um eine sparsame Verwendung, Förderung, Weiterleitung und Verteilung des Wassers zu gewährleisten.

(4) Das Nähere regeln die Länder.

(5) Die Länder können allgemein oder für bestimmte Gebiete eine Abgabe auf Grundwasserentnahmen nach Absatz 2 Satz 2 erheben. Das Aufkommen der Abgabe ist ausschließlich für Entschädigungen nach § 12 sowie für Maßnahmen der Abgabepflichtigen zu verwenden, die der sparsamen und planvollen Wasserverwendung dienen. Die Länder können bestimmen, daß der hierdurch entstehende Verwaltungsaufwand aus dem Aufkommen der Grundwasserabgabe gedeckt wird".

25. § 33 erhält folgende Fassung:

"§ 33 Erlaubnisfreie Benutzungen

Eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser ist nicht erforderlich

1. für den Haushalt und für die nicht gewerbsmäßige Gartenbewirtschaftung, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb und das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs und
2. für die Entnahme geringer Wassermengen zu einem vorübergehenden Zweck."

26. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "in das Grundwasser" durch "in den Untergrund" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Länder können allgemein oder für bestimmte Gebiete festlegen, daß wassergefährdende Stoffe nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen auf den Boden aufgebracht werden dürfen, um eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen."

27. Dem § 36 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) In den Rahmenplänen kann festgelegt werden, daß Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung in bestimmter Weise errichtet, betrieben oder stillgelegt werden, um den Erfordernissen des Abs. 2 zu genügen. Der Betreiber einer Anlage der öffentlichen Wasserversorgung kann verpflichtet werden, andere Versorgungsunternehmen ganz oder teilweise gegen angemessenes Entgelt mit Wasser zu versorgen, wenn dies wirtschaftlich zumutbar und zur schonenden Nutzung des Grundwasserschatzes erforderlich ist. Kommt eine Einigung über das Entgelt nicht zustande, so wird es durch die zuständige Behörde festgesetzt."

28. Dem § 37 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Einsicht in das Wasserbuch und in die eintragungspflichtigen Entscheidungen ist jedem gestattet."

29. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

"5. entgegen § 19e Satz 1 eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 19e Satz 2 in Verbindung mit § 19b Abs. 1 Satz 3 zuwiderhandelt,".

b) Nummer 6 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) entgegen § 19g Abs. 3 Anlagen im Sinne des § 19g Abs. 2 aufstellt, betreibt oder unterhält, ohne die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten,".

c) In Nummer 6 Buchstabe b sind die Worte "Anlage, Teile einer Anlage oder technische Schutzvorkehrungen" zu ersetzen durch die Worte "Anlage oder Teile einer Anlage,".

d) In Nummer 6 Buchstabe c werden die Worte "1 oder" gestrichen.

e) Nummer 6 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

"e) entgegen § 19l Abs. 1 Anlagen einbaut, aufstellt, instandhält, instandsetzt oder reinigt, ohne als Fachbetrieb zugelassen zu sein,".

f) In Nummer 9 werden die Worte "oder § 34 Abs. 2" gestrichen.

Artikel 2

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Waschmittelgesetz) vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2255) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne des Gesetzes sind Erzeugnisse, die unter Verwendung von

1. grenzflächenaktiven Stoffen wie Phosphaten, Perboraten oder deren Ersatzstoffen, oder

2. biologisch schwer abbaubaren wassergefährdenden Stoffen, insbesondere leicht flüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffen, reinigend wirken oder zur Reinigung bestimmt sind."

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

"§ 3a Verwendung von Reinigungsmitteln mit schwer abbaubaren Stoffen

(1) Reinigungsmittel, die Stoffe nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 enthalten, dürfen nur verwendet werden, wenn durch technische Vorkehrungen verhindert wird, daß diese Stoffe in Gewässer gelangen.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen:

1. die unter das Verwendungsverbot des Abs. 1 fallenden Stoffe und Stoffgruppen,
2. die Anforderungen an die Herstellung und Verwendung dieser Stoffe und
3. die Überwachung der Anlagen zur Herstellung und den Vertrieb dieser Stoffe, einschließlich der Beseitigung der Reststoffe.

(3) Das Verbot nach Absatz 1 gilt ab dem 1. Januar 1988."

3. In § 6 wird nach den Worten "§ 3 Abs. 2," eingefügt: "§ 3a Abs. 2,".

4. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Das Umweltbundesamt überprüft die Rahmenrezepturen auf die Einhaltung der waschmittelrechtlichen Bestimmungen und ihre sonstige Umweltverträglichkeit. Das Ergebnis der Prüfung teilt es den für die Überwachung zuständigen Behörden (§ 10) mit.".

Artikel 3

§ 27 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), geändert durch Gesetz vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"Die Rechtsverordnung soll allgemeine Vorschriften über die Gestaltung der Tarife enthalten, die wirtschaftliche Anreize zum sparsamen Umgang mit Wasser und Fernwärme gewährleisten und Begünstigungen bei steigenden Bezugsmengen ausschließen.".

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 4

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Wasserhaushaltsgesetzes in der ab 1. Januar 1986 geltenden Fassung bekanntzumachen.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Die Länder legen Übergangsfristen fest, innerhalb deren die nach Art. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes erstmals erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen den Wasserbehörden anzuzeigen sind.

Begründung

Das Wasserhaushaltsgesetz stellt eine der zentralen umweltrechtlichen Vorschriften des Bundes dar. Obwohl es in seiner Grundkonzeption bereits 25 Jahre alt und damit erheblich älter ist als die anderen wichtigen umweltrechtlichen Regelungen, hat sich das Gesetz insgesamt bewährt.

Durch die 4. Novelle im Jahre 1976 wurde es erstmals den gewandelten Anforderungen angesichts einer immer stärkeren Bedrohung des natürlichen Wasserhaushalts angepaßt. Diese Novelle hat wichtige Impulse vor allem bei der Verbesserung der Abwasserreinigung hervorgerufen. Mittlerweile ist die Belastung vieler Gewässer mit sauerstoffzehrenden Schadstoffen spürbar zurückgegangen und die Anstrengungen bei der kommunalen und gewerblichen Abwasserreinigung sind stark erhöht worden.

Dennoch haben die Erfahrungen im Verwaltungsvollzug der letzten Jahre gezeigt, daß das Gesetz an vielen Stellen verbesserungsbedürftig ist und wichtige, in den Vordergrund der umweltpolitischen Betrachtung getretene Problembereiche nur unzureichend regelt. Dies gilt vor allem für folgende Schwerpunkte, auf die sich der wasserrechtliche Vollzug in den nächsten Jahren vorrangig konzentrieren muß:

- Eine weitere erhebliche Reduzierung der Belastung unserer Gewässer, bundesweit vor allem bei den biologisch schwer abbaubaren, gefährlichen Schadstoffen, regional an bestimmten Schwerpunkten aber auch bei den abbaubaren Stoffen.
- Eine bessere Sicherung des lebensnotwendigen Grundwasserschatzes vor den vielfältigen wassergefährdenden Stoffen, die schon in kleinen Mengen nachhaltige und nur schwer umkehrbare Beeinträchtigungen der Grundwassergüte hervorrufen und die heute in immer noch wachsendem Umfang verwendet werden.

- Die sparsamere Verwendung des Grundwassers und seine Sicherung für die öffentliche Wasserversorgung.
- Die stärkere Betonung der Bedeutung der Gewässer für den gesamten Naturhaushalt, insbesondere bei dem Ausbau und der Unterhaltung der Oberflächengewässer aber auch bei der Nutzung des Grundwassers.

Die genannten Gesichtspunkte sind im geltenden Recht zwar ansatzweise geregelt. Angesichts der drohenden Gefahren einer ubiquitären Grundwasserverseuchung und -verknappung, des dramatischen Rückgangs der Artenvielfalt gewässerabhängiger Pflanzen und Tiere und des ungehemmten Eintrags einer Vielzahl von Schadstoffen in Gewässer, deren Wirkungen im einzelnen oft unbekannt, jedenfalls aber potentiell gefährlich sind, ist eine Verbesserung des wasserrechtlichen Instrumentariums unverzichtbar. Die Vorgänge um das Waldsterben in weiten Teilen der Bundesrepublik haben mit dramatischer Deutlichkeit gezeigt, wohin mangelnde Vorsorge gegen zunehmende Umweltbelastungen führen kann. Die Situation der ober- und unterirdischen Gewässer ist, nach allem was wir heute wissen, bei weitem noch nicht so bedrohlich. Dies kann sich aber rasch ändern. Für die notwendige vorausschauende Gewässerschutzpolitik soll der vorliegende Gesetzentwurf eine geeignete rechtliche Grundlage schaffen.

Die Umsetzung seiner Anforderungen wird von der Wirtschaft und von den Verbrauchern erhebliche zusätzliche Aufwendungen verlangen. Alle Erfahrungen mit den großen Umweltschäden vergangener Jahre haben aber gezeigt, daß eine wirksame Vorsorge durch die Verringerung der Umweltbelastung die Gesamtgesellschaft letztlich weniger kostet als die kurzfristig billigere Fortsetzung umweltgefährdender Verhaltensweisen.

Eine Reihe der in diesem Gesetzentwurf gemachten Vorschläge könnten dem Rahmencharakter des WHG entsprechend auch allein in die Wassergesetze der Länder eingeführt werden. Wegen der länderübergreifenden Wirkung von Gewässerbeeinträchtigungen ist eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich. Das Gesetz wird auf die Befugnis des Bundes zu Rahmengesetzgebung gemäß Art. 75 Nr. 4 GG (Wasserhaushalt) gestützt.

Artikel 1Nr. 1a, aa

Das geltende Wasserrecht stuft die Einleitung von Schadstoffen in Kanalisationen (sog. Indirekteinleitungen) nicht als erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung ein. Sie bleiben daher allein dem kommunalen Satzungsrecht überlassen.

Diese Regelung ist aber nur dort vertretbar, wo es sich um Schadstoffe handelt, die in einer der Kanalisation nachgeschalteten Behandlungsanlage ohne Umweltbeeinträchtigung abgebaut werden können, wie es z.B. bei häuslichem Abwasser weitgehend der Fall ist.

Eine Fülle von Abwasserinhaltsstoffen aus gewerblichen Produktionen ist aber weder im Gewässer noch in einer vollbiologischen Kläranlage eliminierbar. Bestenfalls findet eine Verlagerung dieser Schadstoffe in andere Umweltbereiche (Luft oder Boden) statt. Die Einleitung solcher Stoffe in öffentliche Kanalisationen ist daher der unmittelbaren Einleitung in ein Gewässer gleichzustellen und durch das Erfordernis eines behördlichen Einleitungserlaubnis zu kontrollieren. Die Vorschrift dient im Übrigen auch dem Vollzug der Gewässerschutzrichtlinien der EG.

Als gefährliche Stoffe im Sinne dieser Vorschrift sind in erster Linie Schwermetalle und chlorierte Kohlenwasserstoffe sowie ähnlich langlebige Verbindungen anzusehen, wie sie z.B. in den Listen I und II der Gewässerschutzrichtlinie der EG aufgeführt sind. Diese Stoffe können auch in Stoffgruppen oder Gefährlichkeitsklassen zusammengefaßt werden. Solche Stoffe sollen im gewerblichen Bereich bereits an der Anfallstelle eliminiert und beseitigt werden. Soweit auch Haushaltsabwässer Spuren solcher Stoffe (z.B. Lösungsmittel) enthalten, ist durch die in Art. 3 Nr. 2 vorgesehene Verwendungsbeschränkung eine indirekte Verringerung des Schadstoffgehaltes zu erwarten.

Nr. 1a, bb

Das Aufbringen wasserlöslicher wassergefährdender Stoffe auf den Boden gefährdet in aller Regel das Grundwasser. Dennoch ist nicht immer nachweisbar, daß das Verbringen in den Untergrund auch den Einleitungstatbestand oder den § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG erfüllt. Die vorgeschlagene Formulierung paßt daher das WHG an die Vermutung des § 2 Abs. 2 AbwAG an. Nicht erlaubnispflichtig ist die Düngung im Rahmen der üblichen landbaulichen Bodenbehandlung, soweit nicht ein Fall des Abs. 2 Nr. 2 vorliegt.

Soweit bestimmte landwirtschaftliche Nutzungsarten oder -formen bei Einsatz der üblichen Bewirtschaftungsmethoden regelmäßig zur Gefährdung von Gewässern durch Auswaschung oder Verwehung von Schadstoffen führen, können die Länder einen Erlaubnisvorbehalt einführen.

Nr. 1b

Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen können massiv die Gewässergüte und -funktion beeinträchtigen. Sie sollen daher nur dort erlaubnisfrei bleiben, wo schädliche Auswirkungen von Dauer auf das Gewässer ausgeschlossen sind.

Nr. 1c

Wegen der Ausdehnung der Erlaubnispflicht auf Indirekteinleitungen (oben Nr. 1) ist es erforderlich, Bagatellgrenzen für die Einleitung gefährlicher Stoffe in Kanalisationen einzuführen, um den Verwaltungsaufwand in einem vertretbaren Rahmen zu halten. Die Länder können daher bestimmen, daß bestimmte schwach wassergefährdende Stoffe oder kleine Mengen bzw. geringe Konzentrationen gefährlicher Stoffe erlaubnisfrei in Kanalisationen oder in den Untergrund eingeleitet werden dürfen. Die meisten Landeswassergesetze sehen dafür bereits Verordnungsermächtigungen von (z.B. § 126 des Hessischen Wassergesetzes).

Nr. 2

Die Gewährung von bedeutenderen Wasserentnahmerechten sollte in der Regel mit Auflagen versehen werden, welche die Anwendung wasser sparender Verfahren vorsehen oder bestimmte Wasserqualitäten auf

spezifische Verwendungen beschränken. Die Notwendigkeit solcher Auflagen wird deutlich, wenn man berücksichtigt, daß bisher nur ein sehr geringer Prozentsatz (Schätzungen nennen 5 %) des gewerblich genutzten Wassers mehrfach verwendet wird, obwohl es zu über 80 % Kühlzwecken dient.

Die Änderung dient auch dazu, die §§ 4 und 5 Abs. 1 Nr. 3 zu harmonisieren.

Nr. 3

Eine Entschädigung für die nach § 5 Abs. 1 notwendig werdenden Beschränkungen erscheint verfassungsrechtlich nicht geboten und umweltpolitisch nicht wünschenswert. Die kostenlose Benutzung des Allgemeingutes Wasser zu privatnützigen Zwecken ist bereits ein Privileg. Wo die Sicherung der Gewässergüte oder andere wichtige Gründe der Gewässerbewirtschaftung nachträgliche Einschränkungen dieses Privilegs erforderlich machen, muß dies vor allem im Lichte des sog. "Naßauskiesungsbeschlusses" des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 58, 300) nicht zu Entschädigungsleistungen der Gemeinschaft führen. Anderenfalls besteht auch die Gefahr, daß aus fiskalischen Gründen die notwendigen Anforderungen unterbleiben und der Wasserhaushalt beeinträchtigt wird.

Nr. 4

Das Wasserrecht enthält schon jetzt ein dem Immissionsschutzrecht vom Ansatz her vergleichbares Prinzip des doppelten Schutzes der Gewässer vor Verunreinigungen:

- Einerseits werden akute Gefahren für das Gewässer durch das Verbot des § 6 abgewehrt, Einleitungserlaubnisse in Fällen zu erteilen, in denen das Wohl der Allgemeinheit berührt oder die Zielsetzung eines Bewirtschaftungsplans gefährdet wird (§ 36b) - Immissionsprinzip.

- Andererseits muß unabhängig von den Güteanforderungen des jeweiligen Vorfluters aus Vorsorgegründen jeder Abwassereinleiter mindestens die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Reinigungsmaßnahmen durchführen - Emissionsprinzip.

In der Praxis des wasserrechtlichen Vollzugs hat dieses doppelte Schutzprinzip jedoch keine wesentliche Bedeutung gewonnen. In der Mehrzahl der Einleitungsfälle haben sich die Behörden bisher darauf beschränkt, die einzelne Einleitung für sich zu bewerten und die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden vollbiologischen Abwasserbehandlungsanlagen vorzuschreiben. Auf § 6 gestützte Einleitungsverbote oder -beschränkungen sind seltene Ausnahmen geblieben. Erschwerend kommt hinzu, daß von dem Planungsinstrument des § 36b bisher kein Gebrauch gemacht worden ist, obwohl hierdurch eine bessere Gesamtbetrachtung aller Gewässerbelastungen einer Region möglich wäre.

Diese unbefriedigende Vollzugspraxis hat ihre Ursache nicht zuletzt in dem hohen Abstraktionsgrad des unbestimmten Rechtsbegriffs "Wohl der Allgemeinheit", der auch durch das Gewässergüteziel Klasse II nicht hinreichend konkretisiert wird. Zur Verbesserung der Immissionsbetrachtung bei Abwassereinleitungen sollte daher eine der TA-Luft entsprechende Mindestgüteanforderung eingeführt werden, die für die häufigsten Schadstoffparameter (nach bestimmten Nutzungsklassen gestaffelte) Höchstkonzentrationen in Gewässern festlegt. Bei besonders gefährlichen Stoffen sollte die Nachweisgrenze bereits die Höchstkonzentration darstellen.

Werden diese Werte überschritten, so müssen die vorhandenen Abwassereinleitungen über § 7a hinaus eingeschränkt werden, ggf. bis zur Nullemission bestimmter Stoffe.

Nr. 5

§ 7a in der heute geltenden Fassung war eine der zentralen Neuregelungen der 4. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz. Als erster Schritt zu einer wirksamen Gewässerreinigung war es wichtig, wenigstens die üblichen technischen Reinigungsstandards bei allen Abwassereinleitungen zu verlangen. Mittlerweile hat sich jedoch herausgestellt, daß diese in unserem technischen Recht niedrigste Anforderungsschwelle nicht ausreichend ist, um die besonders schädlichen Abwasserinhaltsstoffe von Gewässern fernzuhalten. Es ist daher geboten, mindestens für schwer abbaubare Schadstoffe das wasserrechtliche Niveau der Emissionsvermeidung dem Recht der Luftreinigung anzupassen.

Die in Abs. 2 gewählte Formulierung macht deutlich, daß die gefährlichen Schadstoffe bereits an der Quelle, bei kommunalen Abwasseranlagen also vor der Indirekteinleitung, dem Stand der Technik entsprechend vermieden werden müssen. Die Behandlung des restlichen Mischabwassers kann dann weiterhin mit den üblichen Verfahren erfolgen, auch wenn nicht zu vermeiden ist, daß aus der Vorbehandlung oder aus diffusen Quellen unbedeutende Mengen der gefährlichen Stoffe in die Kanalisation gelangen.

Die Forderung nach der Einhaltung des Standes der Technik rechtfertigt sich auch daraus, daß gerade bei den gefährlichen Schadstoffen häufig sehr spezielle Produktionsanlagen vorhanden sind, bei denen sich ein allgemein anerkanntes technisches Verfahren noch nicht herausgebildet hat. Hinzu kommt, daß der Nachweis "allgemeiner Anerkennung" eines Verfahrens für die Wasserbehörde im Einzelfall oft schwer zu führen ist, obwohl die technischen Möglichkeiten zur Reinigung fraglos vorhanden sind. Diese Tatsachen dürfen aber die Anwendung verfügbarer Abwasserbehandlungs- und -vermeidungstechniken aus Vorsorgegründen nicht verhindern; dies gilt im übrigen auch wegen der EG-rechtlichen Verpflichtung, die Ableitung von Stoffen der "Schwarzen Liste" mit den besten verfügbaren technischen Hilfsmitteln zu unterbinden (Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie des Rates vom 4. Mai 1976).

Der Erlass von Abwasserverwaltungsvorschriften ist zur Vereinfachung und Vergleichmäßigung des Verwaltungsvollzuges für die wichtigsten Branchen anzustreben. Die bisher von der Bundesregierung eingeführten Mindestanforderungen leiden jedoch unter zwei Defiziten:

- Zum einen hat der unzureichende Standard "allgemeine anerkannte Regel" dazu geführt, daß die betroffenen Abwassereinleiter weitgehend selbst die Maßstäbe dessen gesetzt haben, was die Verwaltungsvorschriften vorschreiben.
- In verfahrensmäßiger Hinsicht ist eine gewisse Einseitigkeit der beteiligten Interessenorganisationen und eine geringe Öffentlichkeitsbeteiligung beim Zustandekommen der Verwaltungsvorschriften festzustellen. Dies ist auch deswegen bedauerlich, weil erst die Beteiligung einer breiteren, umweltpolitisch engagierten Öffentlichkeit wirklich ausgewogene Beratungsergebnisse erwarten läßt. Es bietet sich daher an, eine dem § 51 BImSchG nachempfundene begrenzte Öffentlichkeitsbeteiligung einzuführen.

Da die Abwasserverwaltungsvorschriften den wasserrechtlichen Vollzug stark prägen und durch die Einführung des "Standes der Technik" in § 7a ein sehr dynamisches Moment eingeführt wird (BVerfG: "Front des technischen Fortschritts"), müssen die Verwaltungsvorschriften in regelmäßigem Abstand der technischen Entwicklung bei der Emissionsvermeidung angepaßt werden. Der Rhythmus von fünf Jahren bildet einen ausgewogenen Mittelweg zwischen der schnell fortschreitenden technischen Entwicklung und den Erfordernissen der Verwaltungspraktikabilität.

Schon § 7a Abs. 2 des geltenden Rechts enthält eine Sanierungsklausel. Da sie jedoch zeitlich nicht fixiert ist und die Länder von der Möglichkeit, selbst einen Endzeitpunkt zu bestimmen, keinen Gebrauch gemacht haben, gibt es acht Jahre nach Verabschiedung der 4. Novelle immer noch eine große Zahl von alten Abwas-

sereinleitungen, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Um dies künftig zu vermeiden und auch den Einleitern selbst ein klares Datum für ihre Investitionen zu geben, ist eine gesetzliche Frist erforderlich, innerhalb deren mit den Maßnahmen begonnen werden muß, die zur Einhaltung der Emissionsstandards notwendig sind.

Die Reduzierung von Schadstoffen an der Stelle ihrer Entstehung ist bereits Anliegen der in Nr. 1 dieses Gesetzes und in Abs. 2 vorgeschlagenen Änderungen. Darüber hinaus legt Abs. 6, das in der Vollzugspraxis streitige Verhältnis zwischen Wasserrecht und Abfallrecht eindeutig fest, um zu verhindern, daß Abfälle nur deswegen unkontrolliert in Abwasseranlagen eingeleitet werden können, weil sie flüssig sind.

Ein völliges Einleitungsverbot für flüssige Abfälle ist nicht zweckmäßig, da manche Abfallstoffe auf dem Wasserpfad noch am unschädlichsten für den Naturhaushalt beseitigt werden können. Bevor diese Art der Beseitigung aber zugelassen werden kann, ist von den Abfallbehörden zu prüfen, ob die Beseitigung der Stoffe in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten oder eine Verwertung der Reststoffe (auch im Hinblick auf das Gebot des § 5 Nr. 3 - und künftig Nr. 4 - des BImSchG) möglich ist.

Nr. 6

Zentraler Inhalt der Einleitungsbescheide für Abwasser sind die Emissionsgrenzwerte, die nach Menge und/oder Schädlichkeit festlegen, in welchem Umfang der Einleiter das Gewässer benutzen darf. Erst diese Grenzwerte machen den Einleitungsbescheid umsetzbar und überwachbar. Trotz ihrer bedeutenden Funktion fehlt es bisher an einer wasserrechtlich verbindlichen Regelung der Emissionsgrenzwerte; lediglich die Abwasserverwaltungsvorschriften haben den sog. Überwachungswert eingeführt. Daneben gibt es noch die vornehmlich

abgaberechtlich bedeutsamen Höchst-, Regel- und Bezugswerte. Die vorgeschlagene Regelung stellt den Versuch dar, die wesentlichen Elemente des bisherigen Überwachungswertes und eines absoluten Höchstwertes in praktikabler Form festzuschreiben und eine erneute Umstellung aller neuen wasserrechtlichen Einleitungsbescheide entbehrlich zu machen.

Abs. 1 verpflichtet die Wasserbehörde, für alle relevanten Stoffe einer Abwassereinleitung Grenzwerte festzulegen. Dies kann durch Einzelstoffbegrenzungen aber auch durch geeignete Summenparameter geschehen. Die vorgeschriebene Schadstoffmengenbegrenzung kann durch die Festlegung von Schadstofffrachten oder die Begrenzung der Abwassermenge in Verbindung mit Konzentrationsgrenzwerten erfolgen. Offen bleibt der Bezugszeitraum der Grenzwerte; er wird durch die Abwasserungsverwaltungsvorschriften festgelegt, soll aber aus Gründen der besseren Überwachbarkeit im Normalfall zwei Stunden nicht überschreiten.

Abs. 2 läßt eine 50 %ige Überschreitung des Grenzwertes unter bestimmten Voraussetzungen zu, da insbesondere die kurzzeitigen Emissionswerte von biologischen Abwasserbehandlungsanlagen natürlichen Schwankungen unterliegen. Nr. 3 löst sich von den teilweise unbefriedigenden Folgen der bisherigen Mittelwertbildung beim Überwachungswert.

Wegen der oft fehlenden Genauigkeit und der mangelnden Nachprüfbarkeit von Eigenüberwachungsergebnissen sollen nur die Ergebnisse der staatlichen Gewässerüberwachung als Kriterium für die Einhaltung des Einleitungsbescheides herangezogen werden.

Bei komplexen privaten sowie bei größeren öffentlichen Abwasseranlagen ermöglicht erst ein Abwasserkataster den Wasserbehörden die Prüfung, ob Abwasserinhaltsstoffe in ausreichendem Umfang zurückgehalten oder vorbehandelt werden. § 7b Abs. 1 ermächtigt die Länder, bestimmte Einleiter oder Anlagenbetreiber zur regelmäßigen Erstellung eines Emissionskatasters zu verpflichten.

Die Nutzung der Gewässer zur Entsorgung von Schadstoffen ist wegen der daraus folgenden potentiellen Gefahren und Nachteile für die natürliche Umwelt und andere Nutzungen der Gewässer Gegenstand des öffentlichen Interesses. Hiermit ist die Geheimhaltung von Emissionsdaten nicht vereinbar. Die Abs. 2 und 3 berücksichtigen dieses öffentliche Interesse, ohne in die berechtigten Belange der Abwassereinleiter mehr als notwendig einzugreifen. Die vorgeschlagene Regelung lehnt sich inhaltlich an § 27 BImSchG an.

Nr. 7

Die im geltenden Recht festgelegte Zuständigkeitskonzentration im Planfeststellungsverfahren statt der üblichen Ersetzungsfunktion dieses Verfahrens entspricht nicht mehr dem heutigen verwaltungsrechtlichen System und ist daher den Regelungen des VwVfG und der übrigen öffentlich-rechtlichen Verfahrensvorschriften anzupassen.

Wegen der oft erheblichen Auswirkungen wasserwirtschaftlich bedeutsamer Planfeststellungen kann die Ersetzungswirkung im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens nur eintreten, wenn die Wasserbehörde diesem Teil des Plans zugestimmt hat.

Neue Erkenntnisse oder nachteilige Auswirkungen des Vorhabens können es erforderlich machen, die wasserwirtschaftlichen Belange durch nachträgliche Änderung oder Ergänzung des festgestellten Plans wirkungsvoller zu schützen. Das hierfür einzuhaltende Verfahren ergibt sich aus dem VwVfG bzw. dem jeweils einschlägigen Fachgesetz.

Nr. 8

Die vom bisherigen Recht vorgesehene Entschädigung bei der Beschränkung oder Aufhebung alter Rechte ist verfassungsrechtlich nicht geboten und umweltpolitisch nicht wünschenswert. Die Benutzung von Gewässern stellt eine Sondernutzung von im Gemeingebrauch stehenden und dem allgemeinen Wohl dienenden öffentlichen Sachen dar. Hieraus erwächst dem Sondernutzungsberechtigten keine eigentumsähnliche Rechtsstellung zu Lasten der Allgemeinheit. Wenn das allgemeine Wohl die Einschränkung der weiteren Nutzung fordert, um die Funktionsfähigkeit des Gewässers zu erhalten, muß dies vom bisherigen Nutzungsberechtigten entschädigungslos hingenommen werden.

Soweit noch alte Rechte zur Einleitung von Abwasser in Gewässer bestehen, müssen diese spätestens zum Ende dieses Jahrzehnts den Anforderungen an Neueinleitungen gleichgestellt werden. Dies ist im Interesse einer Gleichbehandlung aller Einleiter, aber auch deshalb erforderlich, weil alte Einleitungsrechte in aller Regel keine hinreichende Konkretisierung der zulässigen Schädlichkeit des Abwassers enthalten und damit den Anforderungen des § 4 Abs. 1 AbwAG nicht genügen.

Nr. 9

Viele Trinkwassergewinnungsanlagen, vor allem in den Ballungsgebieten, aber auch in manchen landwirtschaftlich intensiv genutzten Regionen, werden in zunehmendem Maße von Verunreinigungen bedroht, während aus Vorsorgegründen gleichzeitig die Anforderungen an die Trinkwasserqualität weiter verschärft werden. Dadurch droht die Gefahr, daß erhebliche Teile der verbrauchernahen Trinkwassergewinnungsanlagen verlorengehen und durch ökonomisch aufwendige und ökologisch oft nicht befriedigende Fernversorgungssysteme ersetzt werden müssen.

Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten für den Nahbereich um Gewinnungs- und Anreicherungsanlagen sowie für künftige Gewinnungsgebiete stellt einen unabdingbaren Mindestschutz gegen Verunreinigung dar. Die Schutzgebietsfestsetzung erfolgt heute nach einem formal und zeitlich aufwendigen Verfahren durch Rechtsverordnung für den Einzelfall. Dieses Verfahren hat mit dazu beigetragen, daß ein erheblicher Teil der Gewinnungsanlagen - oft gerade die am meisten gefährdeten - heute noch nicht durch Schutzgebietsverordnung geschützt sind.

Um dieses Defizit zu beheben, soll künftig den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, landesweit oder regional für die nähere Umgebung aller Trinkwassergewinnungsanlagen bestimmte Handlungen allgemein zu verbieten. Dies bietet sich umso mehr an, als in der Praxis ohnehin weitgehend die Richtlinie W 101 des Deutschen Vereins der Gas- und Wasserfachmänner als Grundlage für die Schutzgebietsausweisung verwendet wird. Statt der üblichen 50-Tagelinie könnten dann aus Vereinfachungsgründen generell bestimmte räumliche Entfernungen eingeführt werden.

Durch den Erlaß einer solchen generellen Schutzanordnung für alle Gewinnungsanlagen würden konkrete Verordnungen für den Einzelfall, die lokale Besonderheiten berücksichtigen, nicht ausgeschlossen.

Nr. 10a

Die bisherige Regelung des § 19a unterstellt lediglich die Fernleitungen (insbesondere Pipelines) den besonderen formellen Anforderungen der §§ 19a ff., nimmt aber sog. Werksleitungen aus. Diese Regelung entspricht dem § 9 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten und hat in der Vergangenheit dazu geführt, daß selbst weitverzweigte Rohrleitungen mit einem erheblichen Gefährdungspotential für Gewässer ohne wasserrechtliches Genehmigungsverfahren errichtet werden konnten.

Die Herausnahme der Werksleitungen aus den §§ 19a ff. ist nicht gerechtfertigt, da bei solchen Anlagen - wenn sie nicht nur unbedeutende Zubehörleitungen sind - wegen der meist kontinuierlichen Befüllung und Entleerung kleine Undichtigkeiten leicht unbemerkt bleiben können; dies gilt besonders bei unterirdischer Verlegung. Auf diese Weise können relativ große Mengen wassergefährdender Stoffe unbemerkt austreten und Gewässer gefährden. Es gibt daher keine Veranlassung, Werksleitungen vom Verfahren und den Anforderungen her anders zu behandeln als Fernleitungen.

Nr. 10b

§ 19a enthielt bisher keine, auch nur abstrakt formulierten materiellen Anforderungen an Rohrleitungsanlagen (anders als z.B. § 19g Abs. 1 und 2 für Lager- und Umschlagsanlagen). Lediglich § 34 Abs. 2 enthält eine auf den Grundwasserschutz beschränkte und systematisch unpassende materielle Anforderung an Rohrleitungsanlagen. Diese Lücke soll der vorgeschlagene Abs. 1a ausfüllen; die konkreten technischen Baubestimmungen sind dann nach § 19d Nr. 1 zu erlassen.

Nr. 10c

Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs ist die Klassifizierung der häufiger vorkommenden Stoffe und Stoffgruppen nach dem Grad ihrer Wassergefährlichkeit notwendig.

Nr. 11

Die Vorschrift regelt den Übergang für früher genehmigungsfreie Anlagen. Aufgrund der Anzeige und der hierfür erforderlichen Unterlagen hat die Wasserbehörde zu prüfen, ob die Anlage den geforderten bestmöglichen Gewässerschutz gewährleistet. Ist dies nicht der Fall, müssen nachträgliche Anforderungen getroffen werden.

Die Vorschrift wird keine wesentliche praktische Bedeutung erlangen, da in den meisten Bundesländern die Werksleitungen auch heute schon anzeigepflichtig sind (vgl. z.B. § 26 HWG, § 18 LWG NW, § 38 SWG).

Nr. 12a

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stellt eine der größten Gefahrenquellen für das Grundwasser dar; aber auch andere Gewässer werden dadurch nachteilig beeinflusst. Es ist daher vor allem zur Sicherung der Grundwassergüte erforderlich, die bisherigen, unvollständigen Schutzvorschriften zu erweitern, die vor allem folgende Schwachstellen aufweisen:

- Die §§ 19 g ff. beziehen sich nur auf Anlagen, nicht aber auf den sonstigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen
- Sie betreffen nur das Lagern, Abfüllen und Umschlagen dieser Stoffe, nicht aber die mindestens gleich gefährliche Herstellung und Beförderung
- Die Vorschriften über Eignungsfeststellung und Bauartzulassung sind unklar formuliert und nehmen den Transport- und Produktionsbereich weitgehend aus
- Die Anforderungen an das Aufstellen und Warten der Anlagen sind widersprüchlich.

Diese Schwachstellen sollen durch die Nr. 12-14 beseitigt werden.

Abs. 1 des neugefaßten § 19g knüpft an § 19g Abs. 2 a.F. an, erweitert aber das Gebot bestmöglichen Schutzes auf die Herstellung und alle Verwendungen dieser Stoffe, also weit über den Bereich des Umschlagens hinaus.

Abs. 2 entspricht Abs. 1 a.F., erfaßt aber auch Herstellungsanlagen. Satz 2 trägt der Tatsache Rechnung, daß unterirdisch aufgestellte (also in das Erdreich eingegrabene) Anlagen selbst bei guter technischer Ausstattung ein erhebliches restliches Gefährdungspotential aufweisen. Anlagen für wassergefährdende Stoffe sollten also im Normalfall überirdisch oder in begehbaren Räumen aufgestellt werden, damit der Austritt der Stoffe bei Stör- und Unfällen möglichst schnell bemerkt und unterbunden werden kann. Ausnahmen soll es nur für die Lagerung solcher wassergefährdender Stoffe geben, bei denen wegen ihrer geringen Mobilisierbarkeit oder wegen der besonderen geologischen Verhältnisse des Aufstellungsortes der Anlage selbst bei einem Undichtwerden des Lagerbehälters Grundwassergefährdungen nicht zu besorgen sind.

Abs. 3 sieht im Interesse eines einheitlichen Verwaltungsvollzugs eine den Abwasserverwaltungsvorschriften vergleichbare Aufstellung technischer Mindeststandards vor. Dies dient auch der Investitionssicherheit für die Hersteller und Verwender von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und ermöglicht differenzierte technische Anforderungen nach Anlagengröße, Art der Anlagenverwendung und der Wassergefährlichkeit der benutzten Stoffe.

Nr. 12c

§ 19g Abs. 5 in seiner bisherigen Fassung kann im Hinblick auf die Neuregelung in Nr. 10 entfallen.

Die bisher für die Jauche- und Güllebehälter vorgesehene Privilegierung ist nicht gerechtfertigt. Da auch diese Stoffe erhebliche Gefahren für Gewässer verursachen können, müssen die Anlagen zum Umgang mit Jauche und Gülle einen hinreichenden Schutz vor Undichtigkeit aufweisen. Sie sind daher in die Regelung der

§§ 19g ff. grundsätzlich einzubeziehen, wobei die Länder diese Anlagen jedoch von solchen technischen Anforderungen freistellen können, die im Hinblick auf die Verwendung der Anlagen nicht erforderlich erscheinen (z.B. Befreiung von § 19 l).

Nr. 13

§ 19h in seiner jetzigen Fassung ist unübersichtlich und unnötig kompliziert. Abs. 1 bis 3 geben den bisherigen Regelungsgehalt in vereinfachter Form wieder. Abs. 3 Satz 1 läßt die Übertragung der Zuständigkeit für Bauartzulassungen auch an andere Stellen als die Landeswasserbehörden zu (z.B. Institut für Bautechnik). Abs. 3 Satz 3 ermöglicht eine weitgehende Verwaltungsvereinfachung, indem er bei Beteiligung der Wasserbehörde an anderen Zulassungsverfahren für die Anlage eine eigene wasserrechtliche Entscheidung entbehrlich sein läßt, weil in diesem Fall die Belange des Gewässerschutzes ausreichend gewahrt sind.

Abs. 4 schränkt die Privilegien des bisherigen Abs. 2 ein. Auch im Produktions- und Transportbereich kann auf die technischen Anforderungen des Gewässerschutzes nur verzichtet werden, wenn durch fachbehördliche Genehmigungsverfahren eine ausreichende Sicherheitsprüfung stattgefunden hat.

Nr. 14

Die fachgemäße Aufstellung und Wartung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist für die Funktionsfähigkeit und damit Sicherheit dieser Anlagen von erheblicher Bedeutung. Die bisherige Regelung des § 19 l ist im Hinblick auf dieses Schutzziel wenig konsequent: Sie fordert zwar Sachkunde von allen Betrieben, die gewerbsmäßig Arbeiten an Anlagen zum Umgang mit was-

sergefährdenden Stoffen ausführen, läßt aber den nicht gewerblichen Einbau solcher Anlagen für jedermann zu. Wenn aber die Sicherheit dieser Anlagen im Hinblick auf den Gewässerschutz schon fachkundige Gewerbebetriebe erfordert, dann dürfen Eigenbauten von Anlagenbetreibern erst recht nicht zugelassen werden. Dem trägt die vorgeschlagene Neuregelung Rechnung, die im übrigen eine Änderung der in verschiedenen Bundesländern bereits erlassenen Fachbetriebsverordnungen nicht erforderlich macht.

Nr. 15

Auch bei Einhaltung der technischen Mindeststandards nach § 19g sind nicht alle Risiken beseitigt, die von Anlagen für wassergefährdende Stoffe ausgehen. Insbesondere Großanlagen, wie Raffinerien, chemische Betriebe, Verkehrsanlagen mit Betankungssystemen u.ä. Einrichtungen, beinhalten ein so großes Gefahrenpotential, daß eine kontinuierliche Überwachung der Grundwassergüte in der Umgebung dieser Anlagen in vielen Fällen notwendig ist. Dadurch können unbemerkte Stör- oder Unfälle jedenfalls dann sofort erkannt werden, wenn sie zu einer Beeinträchtigung von Gewässern geführt haben. Auf diese Weise werden rechtzeitig gezielte Gegenmaßnahmen und die Abwehr von Gefahren für Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung möglich.

Die kontinuierlichen Überwachungs- oder Schutzmaßnahmen fallen in den Verantwortungsbereich des Anlagenbetreibers und sollen ihm in gleicher Weise auferlegt werden können, wie dies bei Gewässerbenutzungen der Fall ist.

Nr. 16

Wegen des hohen Gefahrenpotentials mancher Rohrleitungen und sonstiger Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen soll auch dort den Wasserbehörden die Möglichkeit eröffnet werden, die

Ernennung eines Betriebsbeauftragten zu verlangen. Was als "bedeutend" i.S. dieser Vorschrift zu verstehen ist, läßt sich nicht abstrakt festlegen. Sowohl die Art der verwendeten Stoffe wie die Umstände ihrer Verwendung oder ihre große Menge können zu einem bedeutenden Gefährdungspotential führen.

Nr. 17a

Die vorgeschlagene Änderung dient der Stärkung der innerbetrieblichen Stellung des Gewässerschutzbeauftragten, damit dieser die jeweils erforderlichen Maßnahmen unverzüglich selbst veranlassen kann.

Nr. 17b

Der wasserrechtliche Vollzug schreibt bei großen Abwasseranlagen zunehmend Emissionskataster bzw. bei der Häufung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Anlagenkataster vor. Es erscheint zweckmäßig, auch diese Kataster in den Aufgabenbereich des Gewässerschutzbeauftragten einzugliedern.

Nr. 18

Die vorgeschlagene Änderung beseitigt eine Lücke des geltenden Rechts.

Nr. 19

Die Möglichkeit, Abwassereinleitungen als Gemeingebrauch zuzulassen, ist von den Ländern nicht genutzt worden; sie entspricht auch nicht den wasserwirtschaftlichen Notwendigkeiten einer lückenlosen Kontrolle aller Abwassereinleitungen und steht im Widerspruch zu der in § 18a Abs. 2 vorgeschriebenen Konzentration der Abwasserbeseitigungspflicht bei den Gemeinden.

Nr. 20

Die Ablagerung von rücklöslichen wassergefährdenden Stoffen in Erddeponien ist eine wesentliche Ursache der zunehmenden Verunreinigung des Grundwassers. Derartige Stoffe müssen künftig so abgelagert werden, daß jeder Wiedereintritt in den Wasserhaushalt über Sickerwässer, Ausspülungen u.ä. ausgeschlossen ist. Erddeponien oder Untertagedeponien kommen für die Ablagerung solcher Stoffe demnach nur noch in Frage, wenn - ähnlich wie bei den Lageranlagen gefordert - das Prinzip des doppelten Schutzes eingehalten ist:

- Die Stoffe selbst müssen durch feste Behältnisse oder Verfestigung vor dem Austreten zuverlässig geschützt sein.
- Darüber hinaus müssen die Untergrundverhältnisse am Ablagerungsort ein Eindringen der Stoffe in Gewässer auch dann ausschließen, wenn die o.g. Vorkehrungen (z.B. wegen Undichtwerdens der Behälter) versagen.

Durch Abs. 4 werden die Behörden verpflichtet, die sog. Altlasten, aber auch die noch in Betrieb befindlichen Deponien, bei denen eine Rücklösung stark wassergefährdender Stoffe nicht ausgeschlossen ist, zu überprüfen und durch geeignete Maßnahmen (Stoffbeschränkungen, Beobachtungsbrunnen, Abtragung, Grundwasserabsenkung, Abdichtung o.ä.) zu sichern.

Nr. 21

Das geltende Recht des Dritten Abschnitts stellt die Unterhaltung und Änderung natürlicher Gewässer zu den Zwecken menschlicher Nutzung stark in den Vordergrund. Dies hat in der Vergangenheit vielfach zu einer Vernachlässigung der Belange der Gewässerökologie und des Landschaftsschutzes beigetragen. Die Bedeutung der

Gewässer für den gesamten Naturhaushalt wurde bei Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen oft mehr als zwingend erforderlich aus Kosten- und Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten beeinträchtigt.

§ 28 in der vorgeschlagenen Fassung betont demgegenüber den Vorrang eines naturnahen Gewässerzustandes und verpflichtet diejenigen, denen die Gewässerunterhaltung obliegt, zur Renaturierung der Gewässer, die sich nicht mehr in einem den Belangen der Gewässerökologie Rechnung tragenden Ausbauzustand befinden. Die berechtigten Belange der Binnenschifffahrt, des Hochwasserschutzes und der Erholungsfunktion vieler Gewässer sind bei der Renaturierung zu berücksichtigen. Die dafür unumgänglichen Eingriffe müssen jedoch auf ein Mindestmaß beschränkt und in gewässerverträglicher Form ausgeführt werden. Der Planfeststellungsbeschluß soll, soweit möglich, ökologische Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen enthalten bzw. entsprechend ergänzt werden.

Nr. 22

Die vorgeschlagene Änderung stellt als Folge von Nr. 21 klar, daß sich die besonderen Duldungspflichten von Gewässeranliegern auch auf die Maßnahmen zur naturnahen Unterhaltung der Gewässer erstrecken.

Nr. 23

§ 31 Abs. 1a in der bisherigen Fassung kann im Hinblick auf die vorgeschlagene Änderung des § 28 entfallen.

In vielen älteren Planfeststellungsbeschlüssen ist den Belangen der Gewässerökologie bisher nicht ausreichend Rechnung getragen. Wo die hierfür erforderlichen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen anders nicht verwirklicht werden können, ist der Planfeststellungsbeschluß entsprechend zu ändern und zu ergänzen, um die gewässerökologischen Folgen eines Eingriffs soweit als mit dem Hauptzweck des Vorhabens vereinbar abzumildern.

Mit der Möglichkeit, für größere Maßnahmen zur Entnahme oder Anreicherung von Grundwasser ein Planfeststellungsverfahren einzuführen, wird der oft weitreichenden ökologischen Bedeutung solcher Maßnahmen Rechnung getragen. Durch das öffentliche Verfahren der Planfeststellung können alle für das Vorhaben wichtigen Gesichtspunkte vorgebracht und von der Planfeststellungsbehörde umfassend bewertet werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Schutzvorkehrungen gegen befürchtete Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder privater Interessen durchzusetzen.

Nr. 24

Der Vierte Teil des Gesetzes enthält bisher keine Bestimmung, welche den sparsamen Umgang mit dem Grundwasserschatz und dessen vorrangige Sicherung für die Bedürfnisse der öffentlichen Wasserversorgung ausdrücklich vorschreibt. Mit der Aufnahme einer solchen Bestimmung sollen wasserwirtschaftliche Prioritäten gesetzt und den Wasserbehörden die Erteilung von Auflagen zur sparsamen und planvollen Wasserverwendung erleichtert werden. Ziel der neu eingefügten Bestimmungen ist es, das qualitativ besonders wertvolle Grundwasser langfristig nur noch dort zu verwenden, wo es aus Qualitätsgründen nicht ersetzt oder eingespart werden kann. Zugleich soll den Gefahren einer übermäßigen Grundwassernutzung mit ihren schädlichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt entgegengewirkt werden.

Abs. 3 gibt den Wasserbehörden die Möglichkeit, den Nutzungsberechtigten Auflagen zu machen, die durch eine Verringerung von Leitungsverlusten oder eine bessere Nutzung des vorhandenen Wasserdargebots zu einer Senkung des Wasserverbrauchs und damit zur Sicherung des Grundwasserschatzes beitragen. Die Vorschrift ermöglicht es auch zu verlangen, daß bisher ungenutzt abgepumptes

Grundwasser durch die Einrichtung von Versorgungsleitungen einer sinnvollen Verwendung zugeführt wird.

Abs. 5 räumt den Ländern ausdrücklich die Möglichkeit ein, eine Abgabe auf Grundwasserentnahmen einzuführen und dadurch auch einen ökonomischen Anreiz zum Umgang mit wertvollem Grundwasser zu schaffen. Dieser wirtschaftliche Anreiz ist schon deshalb erforderlich, weil die Eigenförderung von Grundwasser nur einen Bruchteil der Wasserbezugsgebühren der öffentlichen Versorgung kostet. Verschiedene Untersuchungen haben aber gezeigt, daß die Höhe des Wasserpreises ein entscheidender Faktor für die Einführung wassersparender Technologien ist. Die Erhebung einer ausreichend bemessenen Grundwasserabgabe könnte daher im Bereich der gewerblichen Eigenförderung erhebliche Substitutions- und Einsparungsprozesse auslösen. Die Abgabenhöhe könnte sich z.B. an dem Teil des Verkaufserlöses der öffentlichen Wasserversorgung orientieren, der üblicherweise auf die Gewinnungskosten (ohne Verteilung und Verwaltung) entfällt.

Als lenkende Sonderabgabe muß das Aufkommen der Grundwasserabgabe der Gesamtheit der Abgabepflichtigen zugute kommen. Dies wird dadurch sichergestellt, daß Satz 2 des Abs. 5 eine ausschließliche Zweckbindung in diesem Sinne vorsieht (was den Vorwegabzug des entstehenden Verwaltungsaufwandes bei entsprechender landesgesetzlicher Regelung nicht hindert).

Nr. 25

Die Entwässerung von Feuchtgebieten zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken hat in den letzten Jahren zu einem besorgniserregenden Rückgang der Lebensräume für viele Pflanzen und Tiere geführt. Dazu hat auch beigetragen, daß derartige Entwässerungsmaßnahmen keiner wasserrechtlichen Kontrolle unterworfen waren. Auch die Länder waren bisher daran gehindert, eine Erlaubnispflicht einzuführen. Die jetzt vorgeschlagene Fassung beseitigt das ökologisch unvertretbare bisherige Privileg.

Nr. 26

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nr. 1a.

Nr. 26

Die übermäßige und gewässerschädliche Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln kann mit dem geltenden Recht nur unvollständig verhindert werden. Insbesondere reicht die AbfKlärV dazu nicht aus, da sie nur Klärschlämme erfaßt und auch dort nur das Gefährdungspotential der Schwermetalle reguliert.

Dagegen werden z.B. Nitratbelastungen durch überhöhte Düngegaben nur durch die schwer vollziehbare Bestimmung des § 3 Abs. 2 Nr. 2 erfaßt. Durch die vorgeschlagene Ermächtigung wird den Ländern vor allem in den landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten ein besserer Gewässerschutz ermöglicht.

Abs. 2 in seiner bisherigen Fassung kann im Hinblick auf Nr. 20 entfallen.

Nr. 27

Die ökologisch orientierte Gewinnung des nachhaltig nutzbaren Grundwasserdargebots setzt eine flexible, regional abgestimmte Versorgungsstrategie voraus. Die Grundwasserentnahme muß örtlich und zeitlich dort stattfinden, wo dies ohne Beeinträchtigung für den Wasser- und Naturhaushalt möglich ist. Die eigenwirtschaftlichen Interessen der Versorgungsunternehmen dürfen dieser ökologischen Optimierung der Grundwasserentnahme nicht entgegenstehen.

Dies erfordert eine vorausschauende Planung, die bei besonderen Witterungs- und Versorgungsverhältnissen, aber auch bei Störfällen, eine kurzfristige Veränderung der Gewinnungsmaßnahmen mög-

lich macht. Dies ist zwar in erster Linie Aufgabe der Versorgungsunternehmen selbst; die Vorgabe eines verbindlichen und - falls erforderlich - auch vollziehbaren Rahmenplans ist aber unerlässlich.

Die Bestimmungen der Sätze 2 und 3 lehnen sich an vergleichbare abfallrechtliche Regelungen (§ 3 Abs. 5 AbfG) an.

Nr. 28

Das Wasserbuch erfüllt neben seiner verwaltungsinternen Bedeutung auch für die Öffentlichkeit eine wichtige Funktion:

Die Benutzung der "öffentlichen Sache Gewässer" soll sich nicht vollständig in der sonst im Verwaltungsverfahren üblichen Nicht-Öffentlichkeit abspielen. Wer Umweltgüter für seine privaten oder gewerblichen Interessen nutzt, muß sich gefallen lassen, daß dies auch öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Wassergesetze der Länder fordern überwiegend den Nachweis eines rechtlichen Interesses an der Einsichtnahme. Dieser Nachweis ist aber verfassungsrechtlich nicht geboten und umweltpolitisch nicht erwünscht. Jedem interessierten Bürger sollte es ohne weitere Zugangshindernisse möglich sein, sich im Wasserbuch zu informieren.

Nr. 29

Die Ordnungswidrigkeitstatbestände sind den Änderungen des Gesetzes anzupassen.

Artikel 2

Nr. 1

Wasch- und Reinigungsmittel belasten die Gewässer einmal durch den Eintrag grenzflächenaktiver und nährstoffhaltiger Substanzen. Dadurch können der Nährstoffhaushalt und die Gewässerökologie

nachhaltig gestört werden. Der Verringerung dieser Belastung dienen das 1975 erlassene Waschmittelgesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, welche die Höchstmengen bestimmter gewässerschädlicher Waschsubstanzen und die Mindestabbaubarkeit grenzflächenaktiver Bestandteile der Waschmittel festlegen.

Eine Vielzahl von Reinigungsmitteln - insbesondere die sog. Lösungsmittel - enthalten Substanzen, die chemisch äußerst stabil und durch die Selbstreinigungskraft des Gewässers kaum abbaubar sind. Sie wurden vom Waschmittelrecht bisher mit der Begründung ausgenommen, daß diese Stoffe als Abfälle nicht in den Vorfluter gelangen dürfen (vgl. Roth, Waschmittelgesetz, Berlin 1976, S. 23).

Diese Erwartung hat sich aber in der Praxis nicht erfüllt. Reinigungsmittel mit biologisch schwer abbaubaren Inhaltsstoffen werden in vielfältigster Form in Gewerbebetrieben und Haushalten verwendet, ohne daß gewährleistet wäre, daß sie von Gewässern ferngehalten werden. In Haushalten und Kleingewerbe ist es kaum zu verhindern, daß sie in das Abwasser gelangen.

Besonders problematisch sind dabei die leicht flüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffe. Auch wenn ihre Schadwirkungen auf Lebewesen vielfach noch ungeklärt sind (vor allem fehlt es häufig an einem zuverlässig festlegbaren "no-effect-level"), steht doch fest, daß allein schon ihre Langlebigkeit in der natürlichen Umwelt sie zu einem erheblichen Problem macht.

Weil aber die Gefährlichkeit dieser Stoffe zunehmend erkannt wird, ist es aus Gründen einer umfassenden Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen geboten, diese Stoffe jedenfalls aus solchen Produkten fernzuhalten, die außerhalb geschlossener technischer Systeme verwendet werden, bei denen der Eintrag in Gewässer also nahezu zwangsläufig ist. Das Waschmittelgesetz darf da-

her nicht nur auf die klassischen Waschmittel beschränkt bleiben, sondern muß auch auf alle anderen, potentiell umweltschädlichen Reinigungsmittel ausgedehnt werden.

Welche Stoffe als biologisch schwer abbaubar im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 anzusehen sind, wird in der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 näher konkretisiert.

Nr. 2

Die Reinigungsmittel mit biologisch schwer abbaubaren Inhaltsstoffen sind in manchen Produktions- und Dienstleistungsbereichen bisher noch nicht verzichtbar; wirksame Substitutionsstoffe stehen vielfach nicht zur Verfügung und mit ihrer Entwicklung ist auch innerhalb eines überschaubaren Zeitraums nicht zu rechnen. Dagegen sind Stoffe dieser Art im Bereich der kleingewerblichen oder haushaltsmäßigen Verwendung verzichtbar, wenn dies auch zumindest anfangs mit gewissen Bequemlichkeitseinbußen verbunden sein dürfte.

Ein völliges Verbot, solche Stoffe herzustellen oder in den Verkehr zu bringen, ist daher zur Zeit ebenso wenig möglich wie Vorschriften über die Mindestabbaubarkeit solcher Stoffe. § 3a sieht dementsprechend nur eine Verwendungsbeschränkung für diese Stoffe vor. Sie dürfen künftig nur noch dort zum Einsatz gelangen, wo durch geeignete technische Vorkehrungen, insbesondere durch geschlossene Systeme, gewährleistet ist, daß Reststoffe nicht in Gewässer gelangen.

Die Einzelheiten dieser Verwendungsbeschränkung werden durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung festgelegt. Die Anforderungen nach Abs. 2 Nr. 2 sollen berücksichtigen, inwieweit zumutbare Substitutionsmöglichkeiten in einzelnen Branchen bestehen. Nur dort, wo diese Substitution nicht möglich ist, entfällt das Verwendungsverbot, wenn geeignete Schutzvorkehrungen getroffen werden.

Um den betroffenen Wirtschaftszweigen ausreichend Zeit zur Umstellung zu geben und der Bundesregierung den Erlass einer sorgfältig konzipierten Verordnung zu ermöglichen, sieht Abs. 3 eine längere Übergangsfrist für das Inkrafttreten des Verwendungsverbots vor.

Nr. 4

Um einen effektiven Vollzug des Verwaltungsverfahrens zu gewährleisten, kann das Umweltbundesamt nicht auf die bisherige "Briefträgerfunktion" für Rahmenrezepturen beschränkt bleiben; es sollte vielmehr die Vereinbarkeit der Rezepturen mit den gesetzlichen Vorgaben eigenverantwortlich prüfen.

Artikel 3

Der sparsame Umgang mit dem natürlichen Rohstoff Trinkwasser wird nicht zuletzt durch Höhe und Ausgestaltung der Wassertarife beeinflusst. Je höher der verbrauchsabhängige Preis für den Wasserbezug ist, umso mehr entsteht auch ein wirtschaftlicher Anreiz zur Substitution oder zur Einsparung von Trinkwasser; dies gilt besonders im gewerblichen Bereich aber auch hinsichtlich desjenigen Verbrauchsanteils der Haushalte, der keine Trinkwasserqualität voraussetzt (das sind mehr als 50 % des durchschnittlichen Verbrauchs).

Die von der Bundesregierung aufgrund des § 27 AGBG erlassene Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) trägt dem Anliegen einer dem Wassersparen förderlichen Tarifgestaltung bisher nicht Rechnung sondern überläßt es dem einzelnen Versorgungsunternehmen, wie es die Tarife im einzelnen gestaltet. Dadurch gibt es zur Zeit in einigen Versorgungsgebieten noch Preisvergünsti-

gungen für Großbezieher; progressive, also mit der bezogenen Menge steigende Wasserpreise gibt es selten, sie werden z.T. sogar für rechtlich bedenklich gehalten.

Es ist daher angebracht, in den AVBWasser den Rahmen für eine dem Wassersparen förderliche Tarifgestaltung vorzugeben. Dies könnte durch die Einfügung einer Bestimmung geschehen, die

- den Grundpreisanteil niedrig hält (ähnlich der BTO-Elt),
- degressive Arbeitspreise verbietet,
- progressive Wasserpreise zuläßt und
- relative Preisuntergrenzen für Sondervertragskunden vorschreibt.

Wegen der hohen Bedeutung, die ein sparsamer Umgang mit Trinkwasser sowohl für den Wasserhaushalt wie für die Versorgungssicherheit hat, bestehen keine rechtlichen Bedenken dagegen, die Tarifgestaltung nicht nur an betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu orientieren.

Die dargestellten Erwägungen treffen auch für die Fernwärmeversorgung zu, so daß eine nur auf die Wasserversorgung beschränkte Änderung des § 27 AGBG nicht zweckmäßig erscheint.

Artikel 4

Die Vielzahl der vorgesehenen Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz macht eine Neuveröffentlichung des Gesetzes aus Gründen der Übersichtlichkeit wünschenswert.

Artikel 6

Für vorhandene, nunmehr erstmals erlaubnispflichtige Indirekteinleitungen empfiehlt sich die landesrechtliche Einführung einer ausreichend bemessenen Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der Anzeigepflicht. Dadurch wird den betroffenen Einleitern ausreichend Gelegenheit zur Überprüfung und Sanierung ihrer Einleitungsverhältnisse gegeben. Bis zur Entscheidung über die Anzeige bleiben bisher legale Indirekteinleitungen befugt.